
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

- f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodenbedecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzufengen,
- g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 5.

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6.

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststrassenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7.

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1—6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen.

*

Berlin, den 14. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: U s a d e l.

An die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich) und den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg. — K II 9252/25/39 (127) E II a, E III a.

(MinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 390.)

b) Für Preußen

Sonstiges

365. Sonderfachprüfungen für Sportlehrer (-lehrerinnen).

Die Sonderfachprüfungen für Sportlehrer (=lehrerinnen) im freien Beruf im Jahre 1939 finden wie folgt statt:

Für Männer

- Fußball am 4. und 5. August 1939 in Berlin,
- Bogen und Jiu-Jitsu am 31. August und 1. September 1939 in Berlin,
- Turnen am 8. und 9. September 1939 in Berlin,
- Leichtathletik am 28. und 29. September 1939 in Berlin,
- Tennis am 28. und 29. September 1939 in Berlin,
- Tennis am 6. und 7. Oktober 1939 in Wien,
- Schwimmen am 2. und 3. November 1939 in Berlin.

Für Frauen:

- Leichtathletik am 27. und 28. Juli 1939 in Berlin,
- Turnen am 28. und 29. September 1939 in Berlin,
- Schwimmen am 2. und 3. November 1939 in Berlin.

Berlin, den 12. Juni 1939.

Der Vorsitzende des Prüfungsamts für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.

K r ü m m e l.

(MinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 391.)

366. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System ^[27] folgende Stromwandlerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System ^[27], die Formen AGT 3 S und AUT 3 S, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Berlin-Siemensstadt.

Eine Beschreibung wird in dem Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Bekanntmachung können von der Franckhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Juni 1939.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: M ö l l e r.

(MinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 391.)